

Gemeindeversammlung

Publikation im MuttENZer Amtsanzeiger Nr. 21 vom 23. Mai 2025

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf
Dienstag, 17. Juni 2025,
19.30 Uhr
im Mittenza eine Gemeinde-
versammlung angesetzt zur
Behandlung folgender

Traktanden:

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024
2. Jahresbericht 2024 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsvertretung: Präsident RGPK
3. Vorlage der Rechnung 2024
Geschäftsvertretung: VP Alai Bai
4. Neuorganisation Struktur Verwaltung – Anpassung der Reglemente an die neue Struktur
Geschäftsvertretung: GP Franziska Stadelmann
5. Antrag gem. § 68 GemG von 3 Unterzeichnenden in Sachen Gewaltentrennung in der Wahlbehörde zwischen Gemeinderat und Gemeindekommission
Abstimmung über Erheblich-
erklärung
Geschäftsvertretung: GP Franziska Stadelmann
6. Anfrage gem. § 69 GemG von Daniel Schneider in Sachen Antrag gem. § 68 GemG «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» vom Mai 2021
Geschäftsvertretung: GP Franziska Stadelmann
7. Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz der Die Mitte MuttENZ in Sachen Sanierung und Umnutzung des Mittenzas
Geschäftsvertretung: GP Franziska Stadelmann und GR Doris Rutishauser
8. Anfrage gem. § 69 GemG der FDP MuttENZ in Sachen Ausgaben im Bildungswesen
Geschäftsvertretung: GR Franziska Egloff-Schraner
9. Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz der Die Mitte MuttENZ in Sachen Abbrennen von Feuerwerk/Knallkörpern
Geschäftsvertretung: GR Salome Lüdi
10. Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz der Grünen MuttENZ in

Sachen Umsetzung des Parkraumreglements
Geschäftsvertretung: GR Salome Lüdi

11. Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz von Daniel Schneider in Sachen Rechnung 2024
Geschäftsvertretung: GP Franziska Stadelmann, VP Alain Bai und GR Barbara Lorenzetti
12. Mitteilungen des Gemeinderates
13. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im MuttENZer Amtsanzeiger vom 23. Mai 2025 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Jahresbericht 2024 der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

→ Jahresbericht 2024 der RGPK
Seiten 3–4

Traktandum 3

Vorlage der Rechnung 2024

Gemäss § 3 Abs. 2 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements liegt die Jahresrechnung der Gemeinde MuttENZ während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die sich über die Ergebnisse im Detail informieren wollen, wird der Bezug der Jahresrechnung empfohlen.

In der gedruckten Rechnung sind neben allen Zahlen auch die Erläuterungen zur Rechnung mit dem Bericht des Gemeinderates sowie der Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu finden. Die vorliegende Gegenüberstellung der Ergebnisse von Rechnung und Budget zeigt, dass die Rechnung mit einem Aufwandsüberschuss abschliesst.

Anträge

Gestützt auf die detaillierten Auswertungen und Anhänge, den Bericht des Gemeinderates

sowie die Erläuterungen zur Jahresrechnung 2024 beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

1. Der Aufwandsüberschuss von CHF 7'654'606.35 wird dem Eigenkapital belastet.
2. Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde MuttENZ wird genehmigt.

Traktandum 4

Neuorganisation Struktur Verwaltung – Anpassung der Reglemente an die neue Struktur

→ Synopsen Seiten 5–10

Bereits im Jahr 2020 wurde im Gemeinderat im Rahmen der Strategiediskussion eine Verwaltungsreorganisation im Sinne der Aufhebung der Zweiteilung der Verwaltung als wichtiges strategisches Thema wie auch als Neuorganisationsthema genannt. Im Juni 2023 entschied der Gemeinderat, von der Führungsstruktur mit zwei Verwaltungsleitungen (Bauverwalter und Gemeindeverwalter) auf eine Struktur mit einer Verwaltungsleitung zu wechseln. Dieser Entscheid basierte auf strategischen Überlegungen, die auf eine stärkere Zusammenarbeit, klare Verantwortlichkeiten und eine moderne, zukunftsorientierte Verwaltung abzielten. Nachdem dieser Grundsatzentscheid gefällt war, erarbeitete eine Projektgruppe in Begleitung einer externen Beratungsfirma weitere strukturelle Veränderungen. Dabei legte der Gemeinderat grossen Wert auf Transparenz und Mitwirkung. Mitarbeitende und Abteilungsleitende wurden frühzeitig informiert und konnten ihre Anliegen in verschiedenen Workshops einbringen. Die Besitzstandswahrung und der Erhalt der Anstellungsbedingungen sind gewährleistet.

Die Umsetzung dieser Neuorganisation soll schrittweise ab Juli 2025 erfolgen und im Zuge und im Gleichschritt mit den anstehenden Pensionierungen der heutigen zwei Verwalter voraussichtlich bis Ende 2027/Anfang 2028 abgeschlossen sein.

Warum wird dies gemacht?

Die Gemeinde MuttENZ steht weiterhin vor grossen Herausforderungen. Um diese meistern zu können, braucht es eine starke Gemeindeverwaltung mit Mitarbeitenden und Führungskräften, die ihr ganzes Potenzial entfalten können. Durch die Schaffung eines einheitlichen Führungsverständnisses in der ganzen Verwaltung soll eine Vereinfachung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen erfolgen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und eine Kultur der gegenseitigen Unterstützung werden dabei gestärkt.

Anpassung der Gemeindeerlasse an die neue Führungsstruktur

Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde MuttENZ liegt die Festlegung der Verwaltungsorganisation in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates. Um die neue Führungsstruktur gesetzeskonform umzusetzen, sind Änderungen bei 11 Reglementen und 23 Verordnungen erforderlich. Während die Verordnungen vom Gemeinderat verabschiedet werden, benötigen Reglementsänderungen gemäss § 47 GemG die Zustimmung der Gemeindeversammlung. Die Anpassungen der Reglemente betreffen vor allem die Streichung der Begriffe «Bauverwalter» und «Bauverwaltung» sowie deren Ersatz durch Begriffe, welche die neue Struktur widerspiegeln. Sie betreffen somit ausschliesslich sprachliche und organisatorische Anpassungen und verändern die Inhalte nicht substantiell.

Die Neuorganisation stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Führungsstruktur der Verwaltung an die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen anzupassen. Mit der Annahme der vorgeschlagenen Reglementsänderungen unterstützt die Gemeindeversammlung ein Vorhaben, das zu einer moderneren Verwaltung führt, wodurch Prozesse optimiert, Ressourcen besser genutzt und die Dienstleistungen für die Bevölkerung verbessert werden.



Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat den Teilrevisionen der Reglemente an seiner Sitzung vom 5. Februar 2025 zugestimmt und die öffentliche Anhörung gemäss § 2a des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements angeordnet. Im Rahmen der Anhörung sind Stellungnahmen der unabhängigen MuttENZ sowie der SP MuttENZ eingegangen.

Während die unabhängigen MuttENZ allen Änderungen zustimmten, hatte die SP zwei redaktionelle Änderungsvorschläge: Im Verwaltungs- und Organisationsreglement Nr. 10.001, wo in § 25 Abs. 1 auf den Gemeindeverwalter resp. die Gemeindeverwalterin Bezug genommen wird, wurde vorgeschlagen, anstatt «er oder sie» «die Person» zu verwenden, und im Personalreglement Nr. 10.200 wurde in § 5 Abs. 1 lit b anstatt «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» «Mitarbeitende» vorgeschlagen. Zudem sprach sich die SP dafür aus, an der Anzahl Mitglieder der Bau- und Planungskommission keine Änderungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat keine der redaktionellen Änderungsvorschläge übernommen, da er die ursprünglichen Versionen als präziser erachtet und diese gleichermaßen im ganzen Reglement Anwendung finden, sodass ein plötzliches Abweichen von den Ausdrücken keinen Sinn macht. Bei der Anzahl der Mitglieder in der Bau- und Planungskommission möchte der Gemeinderat an seiner Vision festhalten, um bei der Mitgliederanzahl mehr Flexibilität zu erreichen.

Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Regierungsrats

Sämtliche teilrevidierten Reglemente wurden parallel zur Vernehmlassung dem Rechtsdienst des Regierungsrats zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Vorprüfungsbescheid vom 30. April 2025 sicherte dieser zu, dass die Genehmigung der revidierten diversen Reglemente in Aussicht gestellt werden kann. Die vom Rechtsdienst im Prüfungsbericht geäusserten Empfehlungen, anstatt «Verwalter/in» «Gemeindeverwalter/in» zu verwenden und anstatt «Gemeindeverwaltung» die Abteilung «Bau, Planung, Umwelt» anzugeben, wo zutreffend, wurden bei einigen Reglementen umgesetzt. Ebenso wurde im Reglement der Bau- und Planungskommission entsprechend dem Vorschlag des Rechtsdienstes anstatt einer variablen Anzahl (mindestens 7 und maximal 9 Mitglieder) eine feste Anzahl Mitglieder definiert.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die aufgrund der «Neuorganisation Verwaltungsstruktur» notwendigen Teilrevisionen der folgenden Reglemente zu beschliessen: Nr. 10.001 Verwaltungs- und Organisationsreglement, Nr. 10.100 Reglement der Gemeindekommission und der Wahlbehörde, Nr. 10.200 Personalreglement, Nr. 10.500 Reglement über amtliche Wohnungsabnahmen, Nr. 10.600 Reglement der Bau- und Planungskommission, Nr. 10.700 Zonenreglement Siedlung, Nr. 10.704 Teilzonenreglement Dorfkern, Nr. 11.200 Reglement Stützpunkt Feuerwehr MuttENZ, Nr. 17.600 Reglement über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung, Nr. 37.100 Abwasserreglement, Nr. 43.100 Reglement über das Multimedienetz (MMN) der Gemeinde MuttENZ.

Traktandum 5

Antrag gem. § 68 GemG von 3 Unterzeichnenden in Sachen Gewaltentrennung in der Wahlbehörde zwischen Gemeinderat und Gemeindekommission
Abstimmung über Erheblicherklärung

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember haben die Stimmbürger Peter Issler, Jürg Bolliger und Serge Carroz folgenden Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

Antrag gemäss Gemeindegesetz § 68

Selbständige Anträge von Stimmberechtigten

Gewaltentrennung in der Wahlbehörde zwischen Gemeinderat und Gemeindekommission

Ausgangslage

Heute bilden der Gemeinderat und die Gemeindekommission gemeinsam die Wahlbehörde der Gemeinde MuttENZ.

Die Wahlbehörde ist neben der Wahl von Mitgliedern in diverse Kommissionen auch für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich zuständig.

Problemstellung

Bei der Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich ist der Gemeinderat Antragsteller und gleichzeitig ist er mitbestimmend. Da es sich beim Gemeinderat um eine Kollegial-

behörde handelt, werden die Anträge des Gemeinderats mit bis zu sieben Stimmen befürwortet. Zudem hat die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident den Vorsitz der Wahlbehörde und somit bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Dadurch ist die Gewaltentrennung zwischen der beantragenden Behörde und der Wahlbehörde nicht gegeben.

Antrag

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen den Antrag, dass für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich, welche vom Gemeinderat beantragt werden, nur die Gemeindekommission als Wahlbehörde eingesetzt wird. Dadurch soll der Gewaltentrennung zwischen der beantragenden Behörde und der Wahlbehörde Rechnung getragen werden. Dies auch im Sinne einer besseren demokratischeren Kontrolle und der Stärkung der Volksrechte.

Im folgenden Reglement der Gemeinde müsste der Artikel 20 angepasst werden.

Verwaltungs- und Organisationsreglement

bisher

§ 20 Stellenplan

¹Für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich ist die Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission zuständig.

neu

§ 20 Stellenplan

¹Für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich ist die Gemeindekommission Wahlbehörde. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertretung den Stichentscheid.

Stellungnahme des Gemeinderates

Gemäss § 6 lit a) und c) des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) ist allein der Gemeinderat für die Verwaltungsorganisation und für Personalfragen zuständig. Als vollziehende Behörde ist demnach der Gemeinderat verantwortlich für eine funktionierende Verwaltung und die Sicherstellung der Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner. Dafür «definiert und fördert er eine kunden- und wirkungsorientierte Verwaltung» (§ 5 Abs. 2 VOR). Ebenso ist der Gemeinderat für einen haushälterischen Umgang mit den Gemeindefinanzen zuständig. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen gegeben, dass

der Gemeinderat der Wahlbehörde nur Stellen beantragt, die zur Aufgabenerfüllung nötig sind und die sich die Gemeinde leisten kann.

Mit der Verantwortung, die der Gemeinderat für eine funktionierende Verwaltung trägt, ist es legitim, dass er in der Wahlbehörde ein Mitstimmrecht hat. Dieses beträgt stimmkraftmässig nur ein Viertel der gesamten Wahlbehörde (21 Mitglieder der Gemeindekommission und 7 Mitglieder des Gemeinderates). Als Minderheit in der Wahlbehörde muss der Gemeinderat demnach die dreimal grössere Gemeindekommission vom Personalgeschäft überzeugen können. Die heutige, bewährte Handhabung der Kompetenzen der Wahlbehörde ist eine ausgewogener Mix zwischen demokratischer Kontrolle (Gemeindekommission) einerseits und der Möglichkeit der Einflussnahme zur Sicherstellung der Gemeindeaufgaben (Gemeinderat).

Des Weiteren möchten die Antragsteller den Vorsitz in der Wahlbehörde ändern. Dieses Anliegen war bereits im Rahmen der Totalrevision des Reglements über die Gemeindekommission und die Wahlbehörde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 diskutiert worden. Damals hat die Gemeindeversammlung mit grossem Mehr gegen wenige Stimmen den Antrag abgelehnt, den Vorsitz vom Gemeindepräsidium an das Präsidium der Gemeindekommission zu übertragen. Ausschlaggebend war und ist, dass bei Personalgeschäften der Gemeinderat die Verantwortung trägt und nicht die Gemeindekommission. Daher soll das Gemeindepräsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid geben können bzw. die vollziehende Behörde weiterhin den Vorsitz haben.

Antrag

Aus den genannten Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von 3 Unterzeichnenden in Sachen Gewaltentrennung in der Wahlbehörde zwischen Gemeinderat und Gemeindekommission als nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 6

Anfrage gem. § 69 GemG von Daniel Schneider in Sachen Antrag gem. § 68 GemG «Regelung Haftung für Schäden aus dem Salzabbau» vom Mai 2021

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GP Franziska Stadelmann.

**Traktandum 7**

Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz der Die Mitte MuttENZ in Sachen Sanierung und Umnutzung des Mittenzas

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GP Franziska Stadelmann und GR Doris Rutishauser.

Traktandum 8

Anfrage gem. § 69 GemG der FDP MuttENZ in Sachen Ausgaben im Bildungswesen

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch Franziska Egloff-Schraner.

Traktandum 9

Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz der Die Mitte MuttENZ in Sachen Abbrennen von Feuerwerk/Knallkörpern

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Salome Lüdi.

Traktandum 10

Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz der Grünen MuttENZ in Sachen Umsetzung des Parkraumreglements

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Salome Lüdi.

Traktandum 11

Anfrage gem. § 69 Gemeindegesetz von Daniel Schneider in Sachen Rechnung 2024

Die Beantwortung erfolgt an der

Versammlung durch GP Franziska Stadelmann, VP Alain Bai und GR Barbara Lorenzetti.

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt